

24. Kann das eines förmlichen Schuldausspruchs entbehrende Scheidungsurteil die Grundlage für einen Unterhaltsanspruch aus § 1578 BGB. abgeben, wenn aus den Urteilsgründen erhellt, daß der in Anspruch genommene Ehegatte die alleinige Schuld an der Scheidung trägt?

BGB. §§ 1574, 1578.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 12. Mai 1920 i. S. Ehefr. F. (M.) w. Ehem. F. (Wf.). IV 13/20.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hatte in dem Vorprozeß der Parteien Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Klägerin Widerklage auf Ehescheidung, gestützt auf §§ 1565, 1568 BGB., erhoben. Das Landgericht hatte durch bedingtes Endurteil auf Eide für den Beklagten erkannt, wonach er den behaupteten Ehebruch und die behaupteten ehewidrigen Beziehungen abschwören sollte, und hatte, nachdem der Beklagte den Eid über die ehewidrigen Beziehungen verweigert hatte, durch Läuterungsurteil auf Grund des § 1568 die Ehe geschieden. Ein Schuldausspruch ist weder in den Urteilsfäßen, noch in den Gründen der Urteile erfolgt; nur ist in den Gründen des bedingten Urteils ausgeführt, daß im Falle der Eidesweigerung in Ansehung der behaupteten ehewidrigen Beziehungen die Ehe als durch die Schuld des Beklagten zerrüttet zu gelten habe.

Mit der gegenwärtigen Klage fordert Klägerin auf Grund des § 1578 vom Beklagten Unterhalt. Das Landgericht hat der Klägerin eine Unterhaltsrente zugebilligt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Der Annahme des Berufungsgerichts, daß der auf § 1578 BGB. gestützte Unterhaltsanspruch schon deshalb unbegründet sei, weil weder das bedingte Scheidungsurteil, noch das Läuterungsurteil eine Entscheidung über die Schuldfrage enthalte, kann nicht beigetreten werden. Allerdings schreibt § 1574 BGB. vor, daß im Falle der Scheidung — von der Scheidung wegen Geisteskrankheit abgesehen — stets im Urteil auszusprechen sei, ob der Beklagte die Schuld an der Scheidung trage, und es ist dem Berufungsgericht auch zuzugeben, daß im vorliegenden Falle den Anforderungen dieser Vorschrift nicht genügt ist. Denn wenn es auch für zulässig erachtet werden muß, mit Rücksicht auf § 313 Nr. 4 BPD. die Entscheidung über die Schuldfrage nicht im Tenor des Urteils, sondern in dessen Gründen zu geben (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 9. Januar 1919 IV 287/1918), so kann

doch die lediglich in den Gründen des bedingten Scheidungsurteils getroffene Feststellung, daß den Beklagten die Schuld an der Zerrüttung der Ehe treffe, die vom Gesetz erforderte Schulbigerklärung nicht ersetzen. Daraus folgt aber noch nicht, daß ein Urteil wie das vorliegende nicht die Grundlage eines auf § 1578 gestützten Unterhaltsanspruchs abgeben kann. Ob die Voraussetzungen des § 1578 gegeben sind, ist auf Grund dieser Vorschrift in Verbindung nicht nur mit dem § 1574, sondern mit den sämtlichen vorhergehenden Vorschriften des Gesetzes zu prüfen. Die Frage ist zu bejahen, wenn aus dem Scheidungsurteile, sei es aus dessen Urteilsätze, sei es aus dessen Gründen, mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit zu entnehmen ist, daß der mit der Unterhaltsklage in Anspruch Genommene die alleinige Schuld an der Scheidung trägt. Diese Voraussetzung ist aber vorliegend, wo nur von einer Seite Klage (Widerklage) auf Scheidung erhoben, ein Antrag auf Mitschuldigerklärung nicht gestellt und die Scheidung auf Grund des § 1568 ausgesprochen ist, unbedingt gegeben.

Die Vorschrift des § 1574 Abs. 1 kennzeichnet sich lediglich als eine Zweckmäßigkeitsvorschrift. Der Gesetzgeber gebietet dem Richter, das Verschulden des unterliegenden Teiles, das — von dem Falle des § 1569 abgesehen — notwendig als Voraussetzung der Scheidung geprüft werden muß, im Hinblick auf die rechtlichen Folgen, die im Gesetz an das alleinige Verschulden des unterliegenden Teiles mehrfach geknüpft sind, in klarer, unzweideutiger und feierlicher Form festzustellen. Die Vorschrift hat vornehmlich Bedeutung für den Fall, daß von beiden Seiten Scheidungsanträge oder von einer Seite ein Antrag auf Mitschuldigerklärung gestellt ist. Ihre Bedeutung tritt zurück in Fällen wie dem vorliegenden, wo es sich nur um den von einer Seite im Wege der Klage oder Widerklage gestellten Scheidungsantrag handelt. Die Nichtbeachtung dieser reglementären Vorschrift kann nicht Rechtsnachteile für die Partei selbst zur Folge haben. Entsprechend hat der Senat in einem der oben erwähnten Entscheidung zugrunde liegenden, ganz gleichartigen Falle erkannt, daß das Fehlen des Schuldausspruchs in einem auf § 1568 gegründeten Scheidungsurteile nicht dahin führen kann, diesem die Eigenschaft einer vollständigen materiellrechtlich wirksamen Entscheidung zu nehmen. Und ebensowenig kann verneint werden, daß ein solches, die alleinige Schuld des unterliegenden Teiles zweifellos klarstellendes Urteil geeignet ist, die Grundlage eines auf § 1578 BGB. gestützten Unterhaltsanspruchs abzugeben.

Zu einem ähnlichen Ergebnis ist die Rechtsprechung zu dem im wesentlichen gleichliegenden § 624 BPD. gelangt. Insbesondere ist in dem Urteile des erkennenden Senats vom 29. Mai 1911 IV 525/1910 angenommen, daß es sich bei dieser Vorschrift lediglich um eine regle-

mentäre Anordnung handelt, in dem Sinne, daß die an eine Scheidung wegen Ehebruchs geknüpften Rechtsfolgen (§§ 1312 Abs. 1, 1328 Abs. 1 BGB., § 172 StGB.) auch dann eintreten, wenn die förmliche Feststellung der Person des Mitschuldigen entgegen der Vorschrift des § 624 BPD. unterblieben ist und die Person des Mitschuldigen in den Urteilsgründen nur nebenher Erwähnung gefunden hat. . . .“